

Tipp:

Für geringqualifizierte Arbeitnehmer in Beschäftigungsverhältnissen ist ein **Zuschuß zum Arbeitsentgelt** sowie die **Übernahme der Weiterbildungskosten**, bei Teilnahme an einer zertifizierten Maßnahme, möglich.

Sie haben Interesse an einem Beratungsgespräch?

Ihre Ansprechpartner:
Bundesagentur für Arbeit
Team WeGebAU

Postfach 10 60 96
70049 Stuttgart

Tel.: 07121 309 694
Mail: reutlingen.wegebau@arbeitsagentur.de

Herausgeber
Agentur für Arbeit Reutlingen
Team WeGebAU
Januar 2008

www.arbeitsagentur.de

Chancen für Ältere und Geringqualifizierte

Sonderprogramm WeGebAU

ARBEITGEBERINFORMATION



**Wir unterstützen
Qualifizierung!**

Sonderprogramm WeGebAU

Arbeitsentgeltzuschuss bei Weiterbildung von Ungelernten

Rechtsgrundlage: § 235c SGBIII

Ziele der Förderung

Dieser Zuschuss soll ungelerten Arbeitnehmern die Möglichkeit zum Erwerb von Teilqualifikationen (z.B.: LKW-Führerschein) oder zum Nachholen eines fehlenden Berufsabschlusses bieten, ohne ihr Beschäftigungsverhältnis kündigen zu müssen.

Wer und was wird gefördert?

Arbeitgeber können einen Zuschuss zum Arbeitsentgelt erhalten, wenn ihr Arbeitnehmer

- bisher keinen Berufsabschluß erworben oder länger als 4 Jahre berufsfremd gearbeitet hat,
- im Rahmen des bestehenden Arbeitsverhältnisses und unter Fortzahlung des Arbeitsentgeltes mit der Weiterbildung einen anerkannten Berufsabschluß oder eine Teilqualifizierung erwirbt und
- wegen der Teilnahme an der Weiterbildung die Arbeitsleistung ganz oder teilweise nicht erbringen kann.

Was wird erstattet?

Für den Zeitraum, in dem der Arbeitnehmer wegen der Weiterbildung keine Arbeitsleistung erbringt, erhält der Arbeitgeber einen Zuschuss zum Arbeitsentgelt einschließlich der darauf anfallenden Sozialversicherungsbeiträge.



Was sind zertifizierte Maßnahmen?

Rechtsgrundlage: §84ff. SGBIII

Die Agentur für Arbeit fördert die Weiterbildung mit zertifizierten Bildungsmaßnahmen. Ein Bildungsträger kann seine Maßnahmen bei einer unabhängigen fachkundigen Stelle zertifizieren lassen. Damit soll sichergestellt werden, dass

- die Inhalte, Methoden und Materialien der Maßnahme erfolgversprechend sind,
- angemessene Teilnahmebedingungen geboten werden,
- die Maßnahme mit einem Zeugnis abschließt,
- diese wirtschaftlich geplant wurde und
- die Dauer der Maßnahme angemessen ist.

Übernahme der Weiterbildungskosten für beschäftigte Arbeitnehmer ab 45 J.

Rechtsgrundlage: §417 SGBIII

Ziele der Förderung

Betrieben mit weniger als 250 Beschäftigten soll die berufliche Weiterbildung ihrer älteren Arbeitnehmer erleichtert werden. Durch den Erwerb von arbeitsmarktnahen Kenntnissen halten bewährte Arbeitskräfte ihre Qualifikation auf dem neuesten Stand. Damit soll die Beschäftigungsfähigkeit älterer Arbeitnehmer gesichert und qualifikationsbedingte Entlassungen vermieden werden.

Wer wird gefördert?

Ältere Arbeitnehmer können bei Teilnahme an einer zertifizierten Bildungsmaßnahme Zuschüsse erhalten, wenn sie

- bei Beginn der Maßnahme das 45. Lebensjahr vollendet haben,
- für die Zeit der Teilnahme an der Weiterbildung weiterhin Anspruch auf Arbeitsentgelt haben und vom Arbeitgeber für die Teilnahme freigestellt werden und
- in einem Betrieb mit weniger als 250 Arbeitnehmern beschäftigt sind.

Was wird erstattet?

Die Agentur für Arbeit erstattet dem Arbeitnehmer die Lehrgangskosten für die Teilnahme an einer zertifizierten Maßnahme und zahlt im Einzelfall einen Zuschuss zu zusätzlich anfallenden Fahrtkosten bzw. zu den Kosten einer notwendigen auswärtigen Unterbringung.